

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Verordnung vom 01.08.1829 publ. 05.08.1829

35) Bekanntmachung des Amts Bechta vom 1. Aug., publ. am 5. August 1829.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 25. v. M. wegen der veränderten Einrichtung auf dem hiesigen Stoppelmarkt wird noch hinzugesügt, daß Großherzogliche Regierung zur Bestreitung der Kosten auf dem zum Pferdemarkt bestimmten Platz ein Standgeld von 3 Grote für jedes Pferd für dieses Jahr bewilligt hat.

Standgeld für Pferde auf dem Bechtaer Stoppelmarkt.

36) Regierungs = Bekanntmachung vom 8. Aug., publ. am 15. Aug. 1829.

Da durch das am 21. May d. J. erfolgte Ableben des Durchlauchtigsten regierenden Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg *zc. zc.* in der höchsten Person des Lehens- und Landesheerrn ein Lehensfall eingetreten und deshalb eine Erneuerung der Belehnung sämtlicher vom hiesigen Großherzoglich-Oldenburgischen Lehenhose dependirender Vasallen erforderlich ist: so werden alle diejenigen, welche von eben gedachtem Lehenhose relevirende Güter, Zehnten *zc. zc.*, wo solche auch belegen seyn mögen, zu Lehen tragen, hiemit bey Strafe Rechtens citirt und aufgefordert, binnen einer peremtorischen Frist von Einem Jahre hieselbst in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte die Belehnung gebührend zu suchen, die desfalls erforderlichen

Aufforderung an die Vasallen zur Erneuerung der Belehnung wegen des in der höchsten Person des Lehens- und Landesheerrn eingetretenen Lehensfalls.